Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

discrete, unter beyder gestalt gereicht werden,
mit vermeldung, daß die Dabst: Heil: solches
in unser österreichischen Landes verbiet und
zurgelassen, auch bey weiland Ihro fl: G: Herrn
Vattern etwas im werckh gewesen, Wollen Ihro
fl: G: mit vermainen, ds dergleich Concession,
von weiland Ihro fl: G: Herrn Vattern,
auch etlichen dieses Standts zu anrichtung
beschehen hessigs unaufferlich anhalten und
erbitten, sich in allen andern dertlen, der
Catholischen Religion gemäs zuhalten, beschehen,
Dieselb auch an mer orten, alsdan ds werckh
gericht werden. Nachdem aber Ihro fl: G:
hernach vergenommen, ds hierdurch die Thür
zu glassen Fürstenthumbs und Erzstiffts geöffnet,
auch alle sobalchen Comunion begert, und sich
gebraucht, mit eilen andern Fürstenthumbs